



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 417/22

vom
18. April 2023
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. April 2023 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten G. wird das Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 11. April 2022 im Einziehungsausspruch, auch soweit es den Mitangeklagten D. Y. betrifft, dahin geändert, dass diese Angeklagten in Höhe von 12.000 Euro als Gesamtschuldner haften.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten G. sowie die Revisionen der Angeklagten O. Y. und S. werden als unbegründet verworfen.
3. Die Angeklagten haben die Kosten ihres jeweiligen Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (O. Y.), wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen (G.) und wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (S.) jeweils zu (Gesamt-)Freiheitsstrafen verurteilt. Ferner hat das Landgericht Einziehungsentscheidungen getroffen. Die Revision des Angeklagten G. erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist sie – wie die Revisionen der Angeklagten O. Y. und S. – unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die von dem Angeklagten O. Y. zum Schuldspruch erhobene
Verfahrensrüge versagt. Wie in der Antragschrift des Generalbundesanwalts zu-
treffend ausgeführt, ist die Rüge mangels eines Widerspruchs in der Hauptver-
handlung gegen die Erhebung der durch die beanstandete Durchsuchungsmaß-
nahme gesicherten Beweise und deren Verwertung jedenfalls unbegründet.

3 2. Die auf die Sachrüge veranlasste Nachprüfung führt zur Ergänzung der
Einziehungsentscheidung betreffend den Angeklagten G. in entsprechen-
der Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO.

4 Der Generalbundesanwalt weist zutreffend darauf hin, dass der Ange-
klagte mit dem Mitangeklagten D. Y. für die Einziehung von Wertersatz
gesamtschuldnerisch haftet (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Juli 2020
– 6 StR 96/20). Der Tatlohn des Angeklagten G. in Höhe von 12.000 Euro
stammt nach den getroffenen Feststellungen aus dem vom Mitangeklagten
D. Y. vereinnahmten Verkaufserlös aus der Drogenernte in Höhe von
187.900 Euro.

5 Der Senat erstreckt die Entscheidung auf den insoweit nicht mehr revidie-
renden Mitangeklagten D. Y. (§ 357 Satz 1 StPO), weil er in gleicher
Weise von der Gesetzesverletzung betroffen ist.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Bückeburg, 11.04.2022 - 4 KLS 6041 Js 51262/21 (11/21)